

## **Richtlinien für die Übernahme von Umzugskosten, Unterkunftskosten für junge Erwachsene und Mietrückständen im Rahmen des SGB II und SGB XII**

### **Hilfeart:**

Hilfen zum Lebensunterhalt/Unterkunftskosten

### **Rechtsgrundlagen:**

1. Übernahme von Umzugskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II, § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII
2. Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung für Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach § 22 Abs. 2 a SGB II
3. Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II, § 34 SGB XII

### **Gültig ab:**

Sofort

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als **kommunaler Träger** der Kosten nach § 22 SGB II (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) und als **örtlicher Träger der Sozialhilfe** (§ 3 Abs. 1, § 98 SGB XII) erlässt nachfolgende Richtlinien:

## **Übernahme von Umzugskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II, § 29 Abs. 1 S. 7 SGB XII**

Umzugskosten sind **auf Antrag** zu übernehmen, wenn

- der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst wurde oder
- aus anderen Gründen notwendig ist und
- der Umzug in eine Wohnung erfolgt, deren Mietniveau angemessen ist (siehe Richtlinien) und
- vor dem Umzug eine Zusicherung (positive Kostenübernahmeentscheidung) des Leistungsträgers (Träger des Wegzugsortes) eingeholt wurde.

Jeder **volljährige Haushaltsangehörige** hat einen eigenen Antrag zu stellen. Evtl. auftretende **Mischfälle** zwischen ARGE und Sozialhilfeverwaltung sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.

Grundsätzlich ist der Leistungsberechtigte gehalten einen Umzug selbst zu organisieren. An Kosten können dann übernommen werden:

- Kosten des Mietwagens
- Kosten der Umzugskartons
- Versorgung und Auslagenersatz mithelfender Angehöriger und Bekannter (Umzugshelfer)

Ist der Leistungsberechtigte wegen Alter, Behinderung und/oder Krankheit (durch geeignete Nachweise wie Schwerbehindertenbescheid, ärztliches Attest zu belegen) nicht in der Lage seinen Umzug selbst durchzuführen ist zunächst

- über CARISMA

abzuklären, ob von dort der Umzug organisiert werden kann (nur Nahumzüge innerhalb des Landkreises).

Ist dies nicht möglich, ist auf

- gewerbliche Anbieter

zurückzugreifen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vom Leistungsberechtigten einzuholen und dem Amt vorzulegen. Gute Erfahrungen der Sozialhilfeverwaltung bestehen mit der Möbel-Umzugs-Zentrale; Frachtlogistik Kaiser GmbH, Schwarzwaldring 2, 79395 Neuenburg am Rhein, Tel.: 07634-5090-0 (näheres über Frau Schultz, Frau Wienke zu erfragen).

## **Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung für Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach § 22 Abs. 2 a SGB II**

Wer unter 25 Jahren ist und Arbeitslosengeld II erhält benötigt seit **01. April 2006** bei einem Umzug eine **Zusicherung des kommunalen Trägers** nach § 22 Abs. 2 a SGB II. Ohne diese Zusicherung werden keine Kosten für Unterkunft, Heizung und Erstausrüstung der Wohnung übernommen.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und Agentur zur Bildung der ARGE Bad Tölz-Wolfratshausen wurde die Auszahlung von Leistungen für die Unterkunft auf die ARGE übertragen (§ 3 Abs. 2 des Vertrages). **Es obliegt deshalb der ARGE unter Anwendung dieser Richtlinien über die Kosten der Unterkunft zu entscheiden.**

Im SGB II sind bestimmte Härtefälle festgelegt, in denen der Träger (hier die ARGE) zur Erteilung der Zusicherung verpflichtet ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn

- der Betroffene aus **schwerwiegenden sozialen Gründen** nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann.
- der Bezug der neuen Unterkunft zur **Eingliederung in den Arbeitsmarkt** erforderlich ist
- ein **sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund** vorliegt

„**Schwerwiegende soziale Gründe**“ liegen in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 64 SGB III, in dem ebenfalls dieser unbestimmte Rechtsbegriff auftaucht, dann vor, wenn

- eine **Eltern-Kind-Beziehung** nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört ist (tiefgreifende Entfremdung zwischen Eltern und Kind/ern)
- eine **Gefahr** für das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des jungen Erwachsenen besteht. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Elternteil schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch gestört ist.
- wenn für den Jugendlichen/jungen Erwachsenen **Hilfe zur Erziehung** durch das Amt für Jugend und Familie nach §§ 33 bis 35 SGB VIII (Pflegeeltern, Heimerziehung, Intensivbetreuung) geleistet wird.
- eine **drohende oder bereits eingetretene Obdachlosigkeit** (z.B. Rauswurf durch die Eltern) vorliegt. Die Eltern können nicht verpflichtet werden volljährige Kinder bei sich wohnen zu lassen. Allenfalls sind sie unterhaltspflichtig und können diesen Unterhalt durch Bar- oder Naturalunterhalt leisten.

Als sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund kann u.a. gesehen werden, **wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte.**

Diese familiären Situationen sind in einer **Niederschrift** festzuhalten, die vom Antragsteller zu unterzeichnen ist. Bestehen Zweifel an den Aussagen sind auch die Eltern/Elternteil zu hören und deren Aussagen zu protokollieren. Die Eltern können jedoch zu **Auskünften** nicht verpflichtet werden.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann beim Amt für Jugend und Familie rückgefragt werden, ob ein Vorgang anhängig ist oder bereits früher anhängig war. Die Datenerhebung dient zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe und ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig.

Es dürfte sich in der praktischen Arbeit nicht einfach gestalten, eine Zerrüttung der Eltern-Kind-Beziehung detailliert aufzuklären. Verbleibende Restzweifel sollten nicht zu Lasten des Antragstellers gehen.

Wird die **Zusicherung nicht eingeholt** und handelt es sich nicht um einen Ausnahmetatbestand nach § 22 Abs. 2a Satz 3 SGB II, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Unterkunftskosten bezahlt. Der Regelsatz wird auf 80% abgesenkt (§ 20 Abs. 2a SGB II). Kosten einer evtl. Erstausrüstung werden nicht übernommen (§ 23 Abs. 6 SGB II).

Liegt ein **wichtiger Grund** vor, kann die Zusicherung, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, auch nach Abschluss des Mietvertrages eingeholt werden.

Stichtag ist der **17. Februar 2006** (Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag). Für Jugendliche/junge Erwachsene, die vor dem 17.02.06 von zu Hause ausgezogen sind, greifen die neuen Regelungen nicht. Sie können nicht gezwungen werden wieder in die elterliche Wohnung zurückzukehren.

Personen, die zwischen 17.02.06 und 31.03.06 ohne wichtigen Grund umgezogen sind, könnten u.U. wieder auf die elterliche Wohnung verwiesen werden. Ob dies praktikabel ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

## **Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5 SGB II, § 34 SGB XII**

Die Sicherung des Wohnraumes und die Vermeidung von Obdachlosigkeit hat für den Sozialleistungsträger ganz zentrale Bedeutung. Die Finanzierung sozialer Folgekosten von Obdachlosigkeit ist um ein Vielfaches höher, als präventive Hilfen zur Erhaltung von Wohnraum.

Zur Sicherung der gegenwärtig genutzten Unterkunft dient die **Übernahme von Mietschulden**.

### **A) Voraussetzungen nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II**

- Antrag (§ 37 Abs. 2 SGB II). Jeder **volljährige Haushaltsangehörige** hat einen eigenen Antrag zu stellen. Evtl. auftretende **Mischfälle** zwischen ARGE und Sozialhilfeverwaltung sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.
- **laufender Leistungsbezug**, mindestens in unmittelbarem Anschluss an die Übernahme der Mietschulden
- Sicherung der Unterkunft
- Abwenden einer Kündigung
- Übernahme der Kosten ist gerechtfertigt

- **Schonvermögen** nicht vorhanden oder nicht ausreichend
- **Ermessensentscheidung** ist zu treffen („kann“)
- Geldleistungen in der Regel als **Darlehen**. Bei Eigenheimbesitzern kann in geeigneten Fällen die Eintragung einer **Grundschild** zu Gunsten des Landkreises verlangt werden. Notarkosten entstehen hierbei nicht (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

### **B) Voraussetzungen nach § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II**

- Antrag (§ 37 Abs. 2 SGB II). Jeder **volljährige Haushaltsangehörige** hat einen eigenen Antrag zu stellen. Evtl. auftretende **Mischfälle** zwischen ARGE und Sozialhilfeverwaltung sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.
- **laufender Leistungsbezug**, mindestens in unmittelbarem Anschluss an die Übernahme der Mietschulden
- Sicherung der Unterkunft
- Übernahme der Kosten ist gerechtfertigt und notwendig
- Wohnungslosigkeit droht einzutreten; dies ist dann der Fall, wenn ein gerichtliches Räumungsverfahren (Rechtshängigkeit der Räumungsklage beim AG) eingeleitet wurde
- **Schonvermögen** nicht vorhanden oder nicht ausreichend
- **Rechtsanspruch**, abweichen nur in ganz atypischen Fällen möglich („soll“)
- Geldleistungen in der Regel als **Darlehen**. Bei Eigenheimbesitzern kann in geeigneten Fällen die Eintragung einer **Grundschild** zu Gunsten des Landkreises verlangt werden. Notarkosten entstehen hierbei nicht (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

### **C) Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII**

- Antrag bei Grundsicherung, ansonsten Kenntnis der Notlage ausreichend (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Jeder **volljährige Haushaltsangehörige** hat einen eigenen Antrag zu stellen. Evtl. auftretende **Mischfälle** zwischen ARGE und Sozialhilfeverwaltung sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.
- **kein laufender Leistungsbezug** notwendig
- Prüfung der Bedürftigkeit; kann der Antragsteller die Rückstände aus seinem Einkommen und Vermögen ganz oder teilweise, ggf. in Raten bezahlen
- Sicherung der Unterkunft
- Übernahme der Kosten ist gerechtfertigt
- Kein Einsatz des Schonvermögens
- **Ermessensentscheidung** ist zu treffen („kann“)
- Geldleistungen je nach der wirtschaftlichen Situation der Antragsteller als **Beihilfe oder Darlehen**. Bei Eigenheimbesitzern kann in geeigneten Fällen die Eintragung einer **Grundschild** zu Gunsten des Landkreises verlangt werden. Notarkosten entstehen hierbei nicht (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

### **D) Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB XII**

- Antrag bei Grundsicherung, ansonsten Kenntnis der Notlage ausreichend (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Jeder **volljährige Haushaltsangehörige** hat einen eigenen Antrag zu stellen. Evtl. auftretende **Mischfälle** zwischen ARGE und Sozialhilfeverwaltung sind in gegenseitigem Einvernehmen zu lösen.
- **kein laufender Leistungsbezug** notwendig
- Prüfung der Bedürftigkeit; kann der Antragsteller die Rückstände aus seinem Einkommen und Vermögen ganz oder teilweise, ggf. in Raten bezahlen
- Sicherung der Unterkunft
- Übernahme der Kosten ist gerechtfertigt und notwendig
- Wohnungslosigkeit droht einzutreten; dies ist dann der Fall, wenn ein gerichtliches Räumungsverfahren (Rechtshängigkeit der Räumungsklage beim AG) eingeleitet wurde
- Kein Einsatz des Schonvermögens
- **Rechtsanspruch**, abweichen nur in ganz atypischen Fällen möglich („soll“)
- Geldleistungen je nach der wirtschaftlichen Situation der Antragsteller als **Beihilfe oder Darlehen**. Bei Eigenheimbesitzern kann in geeigneten Fällen die Eintragung einer **Grundschild** zu Gunsten des Landkreises verlangt werden. Notarkosten entstehen hierbei nicht (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 SGB X).

Die **Sicherung der Unterkunft** ist dann gegeben, wenn durch die Übernahme der Mietrückstände die Unterkunft für den Antragsteller (dauerhaft) erhalten bleibt. Stützt sich die Kündigung nicht alleine auf die Mietrückstände, sondern auf weitere Kündigungsgründe (z.B. Störung des Hausfriedens, Eigenbedarf) und werden diese nicht beseitigt, kann keine Zahlung erfolgen.

Grundsätzlich ist eine **Kostenübernahme** immer dann **gerechtfertigt**, wenn der Mietzins der Wohnung angemessen im Sinne unserer Richtlinien ist. Hier hat das Amt auch ein fiskalisches Interesse, dass eine kostengünstige Wohnung erhalten bleibt.

**Folgende weiteren Kriterien müssen bei der Entscheidung berücksichtigt werden:**

- die Höhe der Mietrückstände. Sehr hohe über einen längeren Zeitraum entstandene Mietrückstände sind oft auch auf eine Untätigkeit oder Nachlässigkeit des Vermieters zurückzuführen. Hier sollten Verhandlungen stattfinden, ob sich der Vermieter auf einen Vergleich einlässt und mit einer Teilzahlung bei ggf. künftiger Direktüberweisung der Miete (§ 22 Abs. 4 SGB II) einverstanden ist.
- die Höhe der laufenden Miete. Ist diese angemessen oder überhöht?
- sind minderjährige Kinder von evtl. Wohnungslosigkeit betroffen (Verschlechterung des sozialen Umfeldes bei der Aufnahme in Notunterkünften, Schulwechsel, Verlust des Freundeskreises) verstärkt sich die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Übernahme der Kosten.
- die Kosten, die durch einen Umzug ggf. zu Lasten des Leistungsträgers entstehen könnten (Umzugskosten, Maklerkosten, Mietkaution, evtl. Renovierungskosten für alte

und neue Wohnung, Kosten für Möbel) sind abzuwägen mit den Kosten der Schuldenübernahme

- die Kostenübernahme ist nicht gerechtfertigt, wenn angemessener Wohnraum angemietet werden kann.
- wenn es wiederholt zu Mietrückständen kommt und kein Selbsthilfewillen erkennbar ist, ist eine Übernahme von Mietrückständen nicht gerechtfertigt.

### Möglicher Umfang der Hilfe

- Mietrückstände bei Mietern
- bei Eigenheimbesitzern können fällige Tilgungsraten zur Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen übernommen werden.
- die damit zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten. Diese aber erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit (vgl. § 569 BGB, Nr. 34.04 SHR).

Im Fall der **Übernahme der Mietrückstände durch die Sozialhilfe nach § 34 SGB XII** ist der Bezug von laufenden Leistungen als Anspruchsvoraussetzung nicht erforderlich. Die Vorschrift des § 34 SGB XII überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 15 a BSHG. Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein. Gerade die Übernahme von Mietrückständen hat präventiven Charakter, so wie dies in § 15 Abs. 1 SGB XII festgelegt wurde. Es wäre daher völlig praxisfremd einen Personenkreis, dessen Einkommen möglicherweise den Sozialhilfebedarf nur unwesentlich übersteigt von diesen Leistungen auszuschließen und dessen Obdachlosigkeit billigend in Kauf zu nehmen.

Die Folge ist, dass Personen, die (künftig) keine laufenden Leistungen nach dem SGB II erhalten, ggf. Anspruch auf Übernahme der Mietrückstände nach § 34 SGB XII haben könnten.

Die Mietschulden können **im Rahmen des SGB XII** auch als **Beihilfe** bewilligt werden. Bei der Entscheidung ist zu prognostizieren, wie sich die wirtschaftliche Situation des Antragstellers aktuell darstellt und wie sie sich in den nächsten Monaten voraussichtlich entwickeln wird. Kann damit gerechnet werden, dass der Antragsteller ein über dem Sozialhilfeniveau liegendes Einkommen, unter Berücksichtigung sonstiger Verbindlichkeiten erzielen wird, kann ein Darlehen mit ratenweiser Rückzahlung vereinbart werden.

Auf das **Amtsgericht** ist hinzuwirken, dass dem Leistungsträger rechtzeitig der Eingang von Räumungsklagen mitgeteilt wird (§ 22 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII). Bereits mit

*Schreiben vom 12.03.01 und 08.08.2005 an das Amtsgericht hat die Sozialhilfeverwaltung darauf hingewiesen.*

*Sofern dem Leistungsträger **drohende Obdachlosigkeit** bekannt wird, soll er sofort folgende in der **Obdachlosenfürsorge tätige Diplomsozialpädagoginnen** in den Bereichen*

*der **Stadt Bad Tölz***

*Frau Alexandra Krois, Caritas-Bezirksstelle Bad Tölz, Salzstr. 1, 83646 Bad Tölz, Tel.: 08041/9027*

*der **Stadt Geretsried***

*Frau Christine von Pechmann, Caritas Zentrum Graslitzeerstr. 13, 82538 Geretsried, Tel.: 08171/9830-60*

*der **Stadt Wolfratshausen***

*Frau Ines Lobenstein, Caritas Zentrum Graslitzeerstr. 13, 82538 Geretsried, Tel.: 08171/9830-60*

*benachrichtigen.*

*Bad Tölz, 28.04.2006*

*Renner*